

Beschluss-Vorlage 2019/0139 zur Sitzung am 14.05.2019
des STADTRATES

TOP 7

öffentlich

Betreff: Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich Augsburgener Straße, Hochrainweg und Schmiedstraße

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH
2019

im Investitions-HH
2019

mit
Euro

Produktkonto
Haushaltsansatz
Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 23.05.2017 den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich zwischen der Augsburgener Straße, dem Hochrainweg und der Schmiedstraße um das laufende Bauleitplanverfahren zu sichern. Mit Ablauf des 01.06.2019 tritt nach zweijähriger Geltungsdauer die Satzung außer Kraft.

Das Bauleitplanverfahren kann noch nicht innerhalb der Restfrist rechtskräftig abgeschlossen werden. Um das laufende Bauleitverfahren nicht zu gefährden, ist die Geltungsdauer der Veränderungssperre zu verlängern. Die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre durch den Erlass einer entsprechenden Satzung um ein weiteres Jahr ist möglich (§ 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB). Der Bundesgesetzgeber knüpft diese Verlängerung nicht an das Vorliegen schwieriger planerischer Gegebenheiten. Es ist ausreichend, dass die Gründe für den Erlass der Veränderungssperre fortbestehen können. Um das unerwünschte Entstehen derartiger oder anderer, nicht gebietsverträglicher Nutzungen bis zum Abschluss des Bauleitplanverfahrens zu verhindern, ist der Fortbestand der Sperrwirkung in dem bisherigen Umfang erforderlich.

Das bedeutet nicht, dass diese Jahresfrist ausgeschöpft werden muss. Die (verlängerte) Veränderungs-

sperre tritt auf jeden Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist (§ 17 Abs. 5 BauGB).

Auch weiterhin ist die Gewährung von Ausnahmen von der Veränderungssperre möglich, soweit überwiegende Belange nicht entgegenstehen (§ 14 Abs. 2 BauGB). Dies wäre der Fall für Vorhaben, denen die im Verfahren befindlichen Baubauungsplanfestsetzungen zweifelsfrei nicht entgegenstehen.

Der Entwurf der Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre liegt in der Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der vorgelegten Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Augsburgener Straße, Hochrainweg und Schmiedstraße um ein Jahr gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB. Von der Veränderungssperre wird somit folgendes Grundstück erfasst: Fl.-Nr. 1654, Gemarkung Germering,

Gschwandtner Michaela
Sachbearbeiterin

Jürgen Thum
Stadtbaumeister

genehmigt OB

Veränderungssperre